



## **DARSTELLUNG DES VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEMS**

Gemäß Artikel 38, Absatz 1, lit. b) der VO (EG) 1260/1999 des Rates  
in Verbindung mit  
Artikel 5 der Verordnung (EG) 438/2001 der Kommission



**INTERREG IIIA Österreich-Deutschland/Bayern  
2001 RG 16 O PC 009**

**Impressum:**

Stand: 28. Jänner 2003

Erstellt von: der Verwaltungsbehörde Land Oberösterreich, Koordinationsstelle für die EU-Regionalpolitik in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, Abt. II.

Redaktion: Christian Laireiter, GTS – Gemeinsames Technisches Sekretariat für INTERREG IIIA Österreich – Deutschland/Bayern, c/o SIR - Salzburger Institut für Raumordnung & Wohnen, Alpenstrasse 47, Postfach 2, A-5033 Salzburg, Tel: 0043-662-623455, Fax: 0043-662-629915, E-Mail: [gts.interreg-bayaut@salzburg.gv.at](mailto:gts.interreg-bayaut@salzburg.gv.at), Internet: [www.interreg-bayaut.net](http://www.interreg-bayaut.net)

## INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG.....	5
1. Organisation der Verwaltung – Zuständigkeiten und Organisationsplan .....	6
1.1 Verwaltungsbehörde.....	6
1.2 Gemeinsames Technisches Sekretariat.....	6
1.3 Lenkungsausschuss .....	7
1.4 Zahlstelle .....	8
1.5 Unterstützende regionale Koordinierungsstellen (RK).....	10
Bayern: .....	10
Österreich: .....	11
1.6 Monitoringstelle .....	11
1.7 Finanzkontrolle .....	12
1.8 Grundsätzliche Anmerkungen zum österr. Verwaltungs- und Kontrollsystem.....	14
Allgemeines .....	14
Verwaltungsinterne Kontrolle in Österreich .....	14
Verwaltungsexterne Kontrolle in Österreich .....	15
1.9 Grundsätzliche Anmerkungen zum bayerischen/deutschen Verwaltungs- und Kontrollsystem .....	15
Allgemeines .....	15
Verwaltungsinterne Kontrolle in Deutschland/Bayern.....	15
Finanzkontrollstellen: .....	16
Verwaltungsexterne Kontrolle in Deutschland/Bayern.....	16
2. Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern.....	17
2.1 Österreich.....	17
2.2 Deutschland/Bayern .....	17
3. Struktur der Organisation inklusive Flussdiagramme für Finanz- und Berichtswesen .....	18
3.1 Allgemeines .....	18
3.2 Finanzfluss: EFRE- und nationale-Mittel .....	19
3.3 Darstellung des Verwaltungs- und Kontrollsystems auf Maßnahmenebene .....	20
3.4 Behandlung von Unregelmäßigkeiten .....	20
4. Anleitungen gemäß Artikel 2 der VO (EG) 438/2001 .....	22
4.1 Anleitung für die unterstützenden regionalen Koordinierungsstellen zur Abwicklung des Programms auf Projektebene.....	22
4.2 Allgemeine Verpflichtungen der jeweiligen Empfänger von Strukturfondsmitteln in Österreich und Bayern .....	26
Allgemeines: .....	26
Österreich: .....	26
Bayern: .....	28
5. Interne Verfahrenshandbücher (Verweise) .....	30
6. Beschreibung der Buchführungs- und Informationssysteme .....	32
Abkürzungsverzeichnis:.....	34

## **A n h ä n g e:**

### **Anhang I**

Darstellung des Verwaltungs- und Kontrollsystems auf Ebene der einzelnen unterstützenden regionalen Koordinierungsstellen

### **Anhang II**

Gesamtorganigramm INTERREG IIIA Österreich-Deutschland/Bayern

### **Anhang III**

Übereinkommen zwischen dem Land Oberösterreich, dem Freistaat Bayern, dem Land Salzburg und dem Land Tirol

### **Anhang IV**

BGBl Nr. 147/2001 betreffend Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Programme im Rahmen der regionalen Ziele 1 und 2 der EU Strukturfonds sowie der regionalen Gemeinschaftsinitiativen in der Periode 2000-2006

### **Anhang V:**

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (AnBest-K)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (AnBest-I)

Nebenbestimmungen bei der Förderung aus Mitteln des Europäischen Regionalfonds (EFRE)

Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1260/1999 hinsichtlich des Verfahrens der Finanzkontrolle von Strukturfonds-Interventionen Verordnung (EG) 438/01

### **Anhang VI:**

Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme gemäß Artikel 5 der VO (EG) Nr. 438/2001 im Freistaat Bayern für den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen der Ziele 2 und 3

## **EINLEITUNG**

Gemäß Artikel 38, Absatz 1, lit. b) der VO (EG) 1260/1999 des Rates in Verbindung mit VO (EG) 438/2001 der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission eine Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme.

Die vorliegende Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems des Programms im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG IIIA Österreich-Deutschland/Bayern berücksichtigt die Mitteilung der Kommission (2001 RG 16 O PC 009 vom 5. Oktober 2001) und wurde vom Land Oberösterreich, Koordinationsstelle für die EU-Regionalpolitik (Verwaltungsbehörde des Programms) und dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie auf der Grundlage folgender Unterlagen zusammengestellt:

- a) in Österreich abgeschlossene Vereinbarungen (insbesondere die zwischen Bund und Ländern abgeschlossene Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zur partnerschaftlichen Durchführung der Programme im Rahmen der regionalen Ziele 1 und 2 der Strukturfonds sowie der regionalen Gemeinschaftsinitiativen in der Periode 2000 – 2006), BGBl Nr. 147 vom 21. Dezember 2001;
- b) in Deutschland gültige Regelungen zwischen Bund und Ländern beruhend auf Art. 30 GG
- c) dem von der Europäischen Kommission genehmigten Programm Entscheidung 2001 Nr. RG 16 O PC 009 vom 5. Oktober 2001
- d) der vom Begleitausschuss am 25. Februar 2002 genehmigten Ergänzung zur Programmplanung (EzP),
- e) den einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der VO (EG) 1260/1999 des Rates, der Durchführungs-VO (EG) 438/2001 der Kommission, der Durchführungs-VO (EG) 1685/2000 der Kommission sowie der VO (EG) 1159/2000 der Kommission,
- f) Übereinkommen zwischen dem Land Oberösterreich, dem Freistaat Bayern, dem Land Salzburg und dem Land Tirol<sup>1</sup>
- g) sowie den von den verantwortlichen Stellen zur Verfügung gestellten zusätzlichen Informationen.

---

<sup>1</sup> Das Übereinkommen wurde von den Ländern Tirol und Salzburg sowie dem Freistaat Bayern bereits unterzeichnet. Die Unterzeichnung der Verwaltungsbehörde erfolgt in den nächsten Wochen.

## **1. Organisation der Verwaltung – Zuständigkeiten und Organisationsplan**

Im folgenden werden die gemäß VO (EG) 1260/1999 des Rates vom Mitgliedstaat zu benennenden Stellen dargestellt, sowie die von diesen Stellen wahrzunehmenden Aufgaben beschrieben.

### **1.1 Verwaltungsbehörde**

Für die Abwicklung des Programms INTERREG IIIA Österreich — Deutschland/Bayern ist das Land Oberösterreich, Koordinationsstelle für die EU-Regionalpolitik, als Verwaltungsbehörde gemäß Art. 9, lit. n der VO des Rates Nr. 1260/99 benannt. Diese Stelle nimmt alle Aufgaben der Verwaltungsbehörde gemäß Art. 34 der VO des Rates Nr. 1260/99 wahr, sofern nicht besondere Regelungen – wie im Folgenden dargestellt – getroffen werden. Die Verwaltungsbehörde trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des INTERREG IIIA - Programms.

Teilaufgaben<sup>2</sup> der Verwaltungsbehörde gem. Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 nehmen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich / Wirkungsbereich folgende Regionale Koordinierungsstellen wahr:

- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie (Gesamtkoordination in Bayern),
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen,
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen,
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
- Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst,
- Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten,
- Land Oberösterreich, Koordinationsstelle für die EU-Regionalpolitik
- Land Salzburg, Abt. Wirtschaft, Tourismus und Energie
- Land Tirol, Abt. Raumordnung und Statistik

### **1.2 Gemeinsames Technisches Sekretariat**

Gemäß Ziffer 30 der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 28. April 2000 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die transeuropäische Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des europäischen Raums - INTERREG III (INTERREG-Leitlinie) kann die VB zu ihrer administrativen Unterstützung eine geeignete Institution mit ausreichender fachlicher und administrativer Arbeitskapazität mit der Funktion eines gemeinsamen Technischen Sekretariats (GTS) beauftragen.

Für die Beauftragung einer Institution als GTS wurde hierzu von der VB ein europaweites Vergabeverfahren durchgeführt. Dem SIR - Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen wurde der Zuschlag erteilt.

Das GTS unterstützt die VB im Rahmen der Funktion gemäß Art. 34 (1) der VO des Rates 1260/99 insbesondere in folgenden Aufgaben:

---

<sup>2</sup> Siehe dazu Anhang I, „Darstellung des Verwaltungs- und Kontrollsystems auf Ebene der einzelnen unterstützenden regionalen Koordinierungsstellen“

- Sekretariatsfunktion für den Begleit- und den Lenkungsausschuss einschließlich der Erarbeitung der Geschäftsordnungsentwürfe für den Begleit- und den Lenkungsausschuss
- Koordination der Termine, Führung einer Mitgliederevidenz und Vorbereitung und Versendung der Sitzungsunterlagen sowie der Protokolle
- Einrichtung und laufende Wartung und Aktualisierung der gemeinsamen Projektdatenbank für das gesamte Programm
- Herstellung der Berichte über die Programmdurchführung; Datenaufbereitung und Datenauswertung aus dem Monitoring.
- Vorbereitung der Programmänderungen, Führung entsprechender Evidenzlisten (Programmänderungen, Förderrichtlinien,...)
- Vorbereitung der Entscheidungen des Lenkungsausschusses im Zusammenwirken mit den RKs nach dem in Abschnitt 10.2 (des PGI) beschriebenen Verfahren
- Aufbereitung der Projektunterlagen
- Formelle Prüfung der von den Förderstellen zur Einbringung in den Lenkungsausschuss übermittelten Projekte auf Vollständigkeit und Erfüllung der im PGI (Programm für die Gemeinschaftsinitiative INTERREG) bzw. im EzP (Ergänzungsdokument zur Programmplanung) festgelegten Projektauswahlkriterien
- Erarbeitung und Bereitstellung von einheitlichen Formularen für Projektanträge und für die Projektbeurteilung in Abstimmung mit der VB und den RKs
- Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Erarbeitung, Wartung und laufende Aktualisierung einer Homepage) in Abstimmung mit der VB und den RKs
- Administrative Abwicklung von externen Aufträgen, z.B. zur Durchführung der Halbzeitbewertung und der erforderlichen Publicitätsmaßnahmen (Beiträge zur landes- oder bundesübergreifenden Öffentlichkeitsarbeit)
- Informationstransfer („INTERREG-Info-Point“) an potentielle Projektträger sowie beteiligte administrative Verwaltungseinheiten, Projektberatung (Erstberatung im Sinne eines zentralen First-Stop-Shops)

Die Verantwortung für das GTS - Gemeinsame Technische Sekretariat liegt bei der VB.

### **1.3 Lenkungsausschuss**

Gemäß Ziffer 29 der INTERREG-Leitlinien der EK wurde für das INTERREG-Programm Österreich-Deutschland/Bayern ein Lenkungsausschuss als Entscheidungsgremium für die Auswahl der INTERREG-Projekte sowie die Vergabe der EFRE-Mittel eingerichtet. Der Lenkungsausschuss wurde durch den Begleitausschuss (BA) bestellt und arbeitet auf Grundlage einer vom BA genehmigten Geschäftsordnung.

Mitglieder:

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Lenkungsausschusses sind:
  - a) die Verwaltungsbehörde,
  - b) je 2 Vertreter der österreichischen Bundesländer Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg

- c) 7 Vertreter der bayerischen Staatsministerien (Bayerische Staatskanzlei, StMWVT, StMLU, StMAS, StMLF, StMUK, StMWFK),
  - d) je ein Vertreter der Bezirksregierungen von Niederbayern, Oberbayern und Schwaben,
  - e) 6 Vertreter der im Programmgebiet institutionalisierten Euregios.
- (2) Beratende Mitglieder des Lenkungsausschusses sind: je ein Vertreter der österreichischen Ministerien BMWA, BMVIT, BMLFUW sowie des österreichischen Bundeskanzleramtes
  - (3) Die in Art. 2, Abs. 1 genannten Mitglieder können Experten zu jenen Beratungsgegenständen beiziehen, zu denen dies bei einzelnen Sitzungen erforderlich erscheint (z.B. kofinanzierende Behörden, Zahlstelle, Monitoringstelle).
  - (4) Die Europäische Kommission, das deutsche Bundeswirtschaftsministerium sowie je ein Vertreter der für Umweltfragen und für Gleichbehandlungsfragen zuständigen Behörden können als beobachtende Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen.
  - (5) Alle Sitzungsteilnehmer haben den vertraulichen Charakter der Sitzungen zu beachten und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
  - (6) Für die Mitglieder sind jeweils Ersatzmitglieder zu bestimmen, alle Mitglieder sind der Verwaltungsbehörde namentlich zu benennen.
  - (7) Den Vorsitz des Lenkungsausschusses führt die Verwaltungsbehörde.
  - (8) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist mit einer Stimme ausgestattet.

#### Aufgaben:

- Der Lenkungsausschuss entscheidet abschließend über die INTERREG IIIA-Förderfähigkeit und -Förderwürdigkeit der Projektanträge im Rahmen des Programmdokuments. In seiner Entscheidung kann er erforderliche Auflagen oder Bedingungen z.B. bezüglich des regionalen bzw. grenzüberschreitenden Charakters der Projekte für die Aufnahme in den Zuwendungsbescheid bzw. Fördervertrag formulieren.
- Er regt Änderungen und Anpassungen hinsichtlich der Ergänzung zur Programmplanung (EZP) und zum Gemeinsamen Programmdokument (PGI) an.
- Er entscheidet über die Bereitstellung der Mittel für die gemeinsamen Dispositionsfonds der Euregios und kontrolliert deren Umsetzung.

### **1.4 Zahlstelle**

Für die finanzielle Abwicklung des Programms INTERREG IIIA Österreich - Deutschland Bayern bzw. Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Art. 32 der VO des Rates Nr. 1260/99 wird als Zahlstelle gem. Art. 9, lit. o VO 1260/99 das Land Oberösterreich, Abteilung Raumordnung benannt, das mit der Durchführung einzelner Tätigkeiten gegebenenfalls eine externe Institution beauftragen kann.

Die Zahlstelle nimmt alle Aufgaben gemäß Art. 32 der VO des Rates Nr. 1260/99 wahr, insbesondere die Ausführung der Zahlungen an die Endbegünstigten, die Beantragung der Erstattungen und die Verbuchung der Ein- und Ausgänge. Die Zahlstelle kooperiert dabei

eng mit den regionalen Koordinierungsstellen (RK) sowie mit dem ERP-Fonds, der als externe Institution mit der Durchführung von operationellen Arbeiten seitens der Zahlstelle betraut wurde und als zahlungsdurchführende Stelle fungiert.

Für das Programm wurde vom ERP-Fonds als beauftragte Institution seitens der Zahlstelle für das EU-Programm INTERREG IIIA Österreich - Deutschland/Bayern ein eigenes Konto eingerichtet. Die einlangenden EFRE-Mittel werden unverzüglich auf dieses Konto, das bei der Österreichischen Postsparkasse in Wien eingerichtet wurde, geleitet. In Bayern wurde ein Subkonto eröffnet, um die hohen Auslandsüberweisungsgebühren einzusparen. Die EFRE-Mittel gelangen aber unverändert auf das für das Programm vorgesehene Konto in Wien. Ein Teil der EFRE-Mittel wird in der Folge auf das Subkonto in Bayern überwiesen und von dort aus werden die Projektträger mit bayerischen Kontoverbindungen bedient. Dieses Subkonto dient somit ausdrücklich nicht der Trennung der Finanzen sondern nur der Einsparung von hohen Bankgebühren für mehrere Auslandsüberweisungen. Schließlich hat nur der ERP-Fonds im Auftrag der Zahlstelle Verfügungsgewalt über dieses Konto. Allfällige Zinserträge werden gemäß Art. 3(2), letzter Satz (VO des Rates Nr. 1260/99) ausschließlich diesem Konto und damit dem Programm zugerechnet. Diese Zinserträge sind Additiv und ersetzen nicht durch die Entscheidung der EU-Kommission zugesicherte Mittel. Durch organisatorische Vorkehrungen wird ein effizientes Finanzmanagement sichergestellt, sodass mit dem Vorschuss aus EFRE-Mitteln das Auslangen gefunden und ein Verfall von EFRE-Mitteln vermieden wird.

Die Zahlstelle stellt dem österreichischen Bundesministerium für Finanzen (BMF) entsprechende Vorausschätzungen zur Verfügung damit dieses der EU-Kommission jährlich spätestens zum 30. April aktualisierte Vorausschätzungen der Zahlungsanträge für das laufende und die Vorausschätzungen für das folgende Haushaltsjahr übermitteln kann.

**Bezeichnung und systematische Darstellung der Zahlungsfunktionen:**

	EFRE
Miteileingang	INTERREG - Konto
Zahlstelle	Land OÖ, Abteilung Raumordnung (teilw. Auslagerung an den ERP-Fonds als zahlungsdurchführende Stelle)
Auszahlung EFRE-Mittel an Endbegünstigte/Endempfänger	zahlungsdurchführende Stelle (ERP-Fonds)
Abgabe der Ausgabenbestätigungen + Zahlungsanforderungen (gegenüber der EK)	Zahlstelle
Projektbewilligung, Prüfung und Abrechnung	Regionale Koordinierungsstellen
Erstellung der Prognosen gem. Art. 32 Abs. (7)	Bundesministerium für Finanzen (Österreich) in Zusammenarbeit mit der Zahlstelle und der Monitoringstelle
Aktueller Stand der Programmumsetzung	Verwaltungsbehörde/Monitoringstelle

## **1.5 Unterstützende regionale Koordinierungsstellen (RK)**

Zur Entlastung der Verwaltungsbehörde und zur optimalen Nutzung des bestehenden förderungstechnischen Fachwissens wird die maßnahmenspezifische Abwicklung des Programms auf der Ebene der Einzelprojekte den RK gem. Pkt. 9.3 (des PGI) übertragen. Ausgenommen sind Projekte der Technischen Hilfe auf Ebene der Verwaltungsbehörde; diese können auch von der Verwaltungsbehörde direkt (d.h. auch ohne Einschaltung einer zwischengeschalteten Stelle) umgesetzt werden.

Die Aufgaben der RK umfassen folgende Tätigkeiten:

- die regionale Öffentlichkeitsarbeit sowie die Beratung von Förderungsinteressenten hinsichtlich der Ziele des Programms und der Voraussetzungen für die Gewährung von INTERREG-Förderungen
- die Entgegennahme von Förderungsanträgen
- die Prüfung von Projektanträgen hinsichtlich der Erfüllung der organisatorischen, rechtlichen, fachlich-technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Förderungsvoraussetzungen
- der Abschluss der Förderungsverträge bzw. der Erlass der Bewilligungsbescheide über die EFRE-Mittel auf der Grundlage der Beschlüsse des LA
- die Prüfung der von den Förderungsempfängern vorzulegenden Projektabrechnungen und Berichte (im Hinblick auf die Erfüllung der im Förderungsvertrag bzw. Bewilligungsbescheid festgelegten Voraussetzungen sowie auf den belegsmäßigen Nachweis bzw. Verwendungsnachweis der förderbaren Kosten und allfälliger dem Projekt zugeflossener sonstigen Finanzierungen) sowie Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Abrechnungen
- die Veranlassung der Auszahlung von EFRE-Mitteln durch die zahlungsdurchführende Stelle an den Förderungsempfänger sowie ggf. die Rückforderung von EFRE-Mitteln
- Meldungen an die Monitoringstelle/Projektdatenbank

Unbeschadet ihrer Verantwortung nach außen kann eine RK im Innenverhältnis geeignete andere Stellen (sogen. Förderstellen) mit der Durchführung einzelner der genannten Tätigkeiten beauftragen. Kosten, die nachweislich ausschließlich dem INTERREG-Programm zuzurechnen sind, können nach Maßgabe der EU-rechtlichen Bestimmungen für die Strukturfonds aus EU-Mitteln kofinanziert werden. Folgende Stellen sind im Programm INTERREG IIIA Österreich-Deutschland/Bayern als unterstützende regionale Koordinierungsstellen tätig:

### **Bayern:**

- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie (Referat II/7 „EU-Gemeinschaftsinitiativen“)
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Referat 35 „Europäische Union“)

- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen (Referat I/ 6 „Europäischer Sozialfonds“)
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Referat II/4 „Internationale Zusammenarbeit und Austauschmaßnahmen, EU-Förderungen und Programme“),
- Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Referat A 6 „Europäische Strukturfonds“)
- Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (Referat B1 „Ländlicher Raum, Abteilung F Forstpolitik und Waldwirtschaft“)
- Regierung von Niederbayern
- Regierung von Oberbayern
- Regierung von Schwaben

In ihrem Geschäftsbereich nehmen die bayerischen Ministerien Teilaufgaben der Verwaltungsbehörde gem. Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 wahr und üben die Aufsicht über die ordnungsgemäße Durchführung in ihrem Geschäftsbereich aus. Die Regierungen nehmen in erster Linie Durchführungs- und Umsetzungsaufgaben wahr.

#### Österreich:

- Land Oberösterreich, Koordinationsstelle für die EU-Regionalpolitik
- Land Salzburg, Abt. Wirtschaft, Tourismus und Energie
- Land Tirol, Abt. Raumordnung und Statistik

In ihrem räumlichen Wirkungsbereich nehmen die österreichischen Länder Teilaufgaben der Verwaltungsbehörde gem. Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 wahr.

In Abschnitt 3.3 und insbesondere im Anhang I werden die Verwaltungs- und Kontrollsysteme dieser einzelnen RK gesondert und unter besonderer Berücksichtigung des Buchstaben b) des Artikel 5 der VO (EG) 438/2001 detailliert beschrieben.

### **1.6 Monitoringstelle**

Das Monitoring zur Erfassung der Daten gemäß Art. 34, Abs. (1), lit. a) der VO des Rates Nr. 1260/99 wird nach einheitlichen Standards von der Verwaltungsbehörde wahrgenommen. Dieses ist abgestimmt mit dem Monitoringwesen der österr. Interreg IIIA-Außengrenzprogramme und dem (ebenfalls deutsch-österreichischen) Interreg IIIA-Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein.

Die technischen Rahmenbedingungen sowie Form und Inhalt der Meldungen an das Monitoring werden - unbeschadet der diesbezüglichen Mitwirkungsrechte der Programmpartner bzw. des Begleitausschusses - unter Berücksichtigung der Vorgaben der Europäischen Kommission (insbesondere dem Anhang IV der VO (EG) 438/2001) von der Monitoringstelle und den regionalen Koordinierungsstellen - einvernehmlich festgelegt.

Die unterstützenden regionalen Koordinierungsstellen werden der Monitoringstelle alle erforderlichen Daten unverzüglich übermitteln und die Richtigkeit der Angaben bestätigen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der übermittelten Daten liegt bei den meldenden Stellen. Der an die Monitoringstelle übermittelte Datenstand gilt als offiziell. Allfällige vom offiziellen Datenstand abweichende Angaben über die Programmumsetzung bleiben bei offiziellen Darstellungen außer Betracht.

Die Monitoringdaten stehen der Verwaltungsbehörde und dem Gemeinsamen Technischen Sekretariat (GTS), den unterstützenden regionalen Koordinierungsstellen, dem österr. Bundeskanzleramt, dem bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie und den zuständigen Stellen der Europäischen Kommission - nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten – zur Verfügung.

Zur Nutzung der offenkundigen Synergieeffekte wurde mit der Durchführung des zentralen Monitoring der ERP-Fonds in Wien betraut.

## **1.7 Finanzkontrolle**

Die VB und die RK gewährleisten, dass bei den aus Strukturfonds-Mitteln kofinanzierten Projekten deren Übereinstimmung mit den Förderungsvoraussetzungen des Programms sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnungen über die förderbaren Ausgaben und die zu gewährenden Förderbeträge laufend – gegebenenfalls auch vor Ort - kontrolliert wird.

Die Systemfinanzkontrolle gemäß Artikel 10 der VO (EG) 438/2001 wird in Österreich vom Bundeskanzleramt, Abteilung IV/3 durchgeführt und in Bayern koordiniert das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie diese Systemfinanzkontrolle. Die Durchführung erfolgt durch die Finanzkontrollstellen der beteiligten Ressorts. Dadurch ist sichergestellt, dass die österreichische und bayerische Finanzkontrolle personell und organisatorisch getrennt von den Agenden der Zahlstelle erfolgt.

Die deutschen/bayerischen Finanzkontrollstellen nehmen die Aufgaben gem. Art. 10 bis 13 und Art. 15 der VO (EG) 438/2001 wahr.

Die nachfolgende Darstellung zeigt überblicksartig die Aufteilung der Verantwortlichkeiten im Bereich der verwaltungsinternen und fondsspezifischen Systemfinanzkontrolle gemäß Artikel 10 der VO (EG) 438/2001:

Überblick über die Zuständigkeiten im Rahmen der Finanzkontrolle des Programms INTERREG IIIA Österreich - Deutschland/Bayern:		
Finanzkontrolle	EFRE	
	Österreich	Bayern
Grundsätzliche Angelegenheiten und Koordination	BKA (Abt. IV/3)	Bayer. StMWVT, EU/F
Fondsspezifische Systemkontrollen, Stichproben	BKA (Abt. IV/3)	Bayer. StMWVT, EU/F Bayer. StMWFK, EU/F Bayer. StMUK, EU/F Bayer. StMLU, Referat FK Bayer. StMLF, Innenrevision/ Unabhängige Stelle (IUS) Bayer. StMAS, EU/F
Programmspezifische Koordination	Verwaltungsbehörde	Verwaltungsbehörde
Prüfungen auf Projektebene (Ild.)	RK	RK
Quartalsmeldungen gem. VO 1681/94	BKA (Abt. IV/3)	Bayer. StMWVT, EU/F Bayer. StMWFK, EU/F Bayer. StMUK, EU/F Bayer. StMLU, Referat FK Bayer. StMLF, Referat Z3 Bayer. StMAS, EU/F
Jahresberichte gem. Art 13 VO (EG) 438/01(für den EFRE insgesamt)	BKA (Abt. IV/3)	Bayer. StMWVT, EU/F Bayer. StMWFK, EU/F Bayer. StMUK, EU/F Bayer. StMLU, Referat FK Bayer. StMLF, Innenrevision/ Unabhängige Stelle (IUS) Bayer. StMAS, EU/F
Abschlussvermerke	BKA (Abt. IV/3)	Bayer. StMWVT, EU/F Bayer. StMWFK, EU/F Bayer. StMUK, EU/F Bayer. StMLU, Referat FK Bayer. StMLF, Innenrevision/ Unabhängige Stelle (IUS) Bayer. StMAS, EU/F

## **1.8 Grundsätzliche Anmerkungen zum österr. Verwaltungs- und Kontrollsystem**

### Allgemeines

Die oben dargestellte Beschreibung der EFRE-fondsspezifischen Finanzkontrolle i.S. des Artikels 10 der VO (EG) 438/2001 orientiert sich an den – eigens zur Erfüllung der VO (EG) 2064/97 – innerösterreichisch getroffenen Vereinbarungen und wurde in den bilateralen Protokollen zwischen Mitgliedstaat und Kommission festgeschrieben.

Ungeachtet der Verpflichtungen gemäß den oben genannten Verordnungen unterliegen neben der VB auch sämtliche Regionalen Koordinierungsstellen – als öffentliche Stellen - der verwaltungsinternen und verwaltungsexternen Kontrolle, die grundsätzlich in der österreichischen Verwaltungsrechtsordnung vorgesehen ist.

### Verwaltungsinterne Kontrolle in Österreich

Gemäß Ministerratsbeschluss vom 15. September 1981 wurden in allen Bundesministerien und großen Bundesbetrieben Revisionsabteilungen eingerichtet. Die wichtigsten Aufgaben der Revisionsabteilungen – entsprechend den „Leitlinien für die Innenrevision in der Bundesverwaltung“ sind:

- die Überprüfung der Organisationseinheiten der Ressorts nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit;
- die Erarbeitung von Rationalisierungsvorschlägen und Vorschlägen zur Verbesserung der Aufbau- und Ablauforganisation;
- die zusammenfassende Behandlung der Einschau- und Tätigkeitsberichte des Rechnungshofes;
- die Mitwirkung bei der Erlassung von Organisationsvorschriften und bei wichtigen Organisationsmaßnahmen;
- die beratende Mitwirkung bei der Erstellung von Anschaffungsprogrammen und Finanzierungsplänen;
- die beratende Mitwirkung bei der Planung und Realisierung von Großprojekten;
- die Mitwirkung bei der Vergabe von Großaufträgen;
- die Überwachung der Einhaltung der Vergabevorschriften

Auf der Ebene der programmteilnehmenden Länder Oberösterreich, Salzburg und Tirol ist sowohl im Amt der Oberösterreichischen Landesregierung als auch im Amt der Salzburger Landesregierung und im Amt der Tiroler Landesregierung (Abteilung Buchhaltung und Finanzen) jeweils eine Stelle für „Innenrevision“ eingerichtet, die - ebenso wie die Revisionsabteilungen auf der Ebene des Bundes - Prüfungen im Hinblick auf die Grundsätze von Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie ziffernmäßige Richtigkeit durchführen.

### *Begleitausschuss:*

Die verwaltungsinterne Kontrolle wird auch durch den Begleitausschuss wahrgenommen. Gemäß Artikel 4 Absatz (1) der „Geschäftsordnung des Begleitausschusses der Gemeinschaftsinitiative INTERREG IIIA im bayerisch-österreichischen Grenzraum in der Förderperiode 2000 bis 2006“ vergewissert sich der Begleitausschuss gemäß Artikel 35 (3) der VO (EG) 1260/99 hinsichtlich der Effizienz und Qualität der Durchführung des Programms INTERREG IIIA Österreich - Deutschland/Bayern. Gem. Absatz (2) dient der Begleitausschuss als gemeinsame Plattform zum Informationsaustausch über alle Fragen

der Durchführung, Bewertung, Kontrolle und der allfälligen Anpassung des Programms sowie der Abstimmung von Publizitätsmaßnahmen.

### Verwaltungsexterne Kontrolle in Österreich

Die Wahrnehmung der verwaltungsexternen Kontrolle erfolgt durch den Rechnungshof. Dieser untersteht unmittelbar dem Nationalrat (Gesetzgebungsorgan), ist organisatorisch ein Bundesorgan und nimmt im wesentlichen die Kontrolle der Gebarung des Staates (also von Bund, Ländern und Gemeinden) wahr. Die Initiative zu einer Gebarungsüberprüfung geht grundsätzlich vom Rechnungshof selbst aus. Auf Beschluss des Nationalrates und auf begründetes Ersuchen der Bundesregierung oder eines Bundesministers hat der Rechnungshof in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungsüberprüfung durchzuführen. Hinsichtlich der Länder und der Gemeinden hat die jeweilige Landesregierung das Recht, mit einem begründeten Ansuchen besondere Akte der Gebarungsüberprüfung zu initiieren. Die Überprüfung der Gebarung hat sich auf die ziffermäßige Richtigkeit, die Rechtmäßigkeit, die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit zu erstrecken. Keinesfalls darf sich der Rechnungshof auf die bloß ziffermäßige Nachprüfung beschränken.

Auch auf der Ebene der Länder ist eine verwaltungsexterne Prüfeinheit in Form des jeweiligen Landesrechnungshofes (in Tirol Landeskrollamt) vorgesehen. Dieser ist aufgrund der jeweiligen Landesverfassung eingerichtet und gegenüber dem jeweiligen Landtag berichtspflichtig. Die Prüfgrundsätze dieser Prüfungseinrichtungen entsprechen im wesentlichen jenen des Bundes-Rechnungshofes und sind in der Landesverfassung verankert.

## **1.9 Grundsätzliche Anmerkungen zum bayerischen/deutschen Verwaltungs- und Kontrollsystem**

### Allgemeines

Diese Ausführungen gehen auf grundsätzliche Aspekte zum bayerischen/deutschen Verwaltungs- und Kontrollsystem ein und umfassen folgende Aspekte: Es wird zunächst beschrieben, wie die verwaltungsinterne Kontrolle durch den Begleitausschuss, die Bindung an das nationale Haushaltsrecht (sowie andere Vorgaben) und die Finanzkontrollstellen ausgeübt wird. Es schließen sich Anmerkungen zur verwaltungsexternen Kontrolle an. Zuletzt wird auf Besonderheiten, ESF-konforme Projekte betreffend, eingegangen.

### Verwaltungsinterne Kontrolle in Deutschland/Bayern

#### *Begleitausschuss:*

Die verwaltungsinterne Kontrolle wird zum Einen durch den Begleitausschuss wahrgenommen. Gemäß Artikel 4 Absatz (1) der „Geschäftsordnung des Begleitausschusses der Gemeinschaftsinitiative INTERREG IIIA im bayerisch-österreichischen Grenzraum in der Förderperiode 2000 bis 2006“ vergewissert sich der Begleitausschuss gemäß Artikel 35 (3) der VO (EG) 1260/99 hinsichtlich der Effizienz und Qualität der Durchführung des Programms INTERREG IIIA Österreich - Deutschland/Bayern. Gem. Absatz (2) dient der Begleitausschuss als gemeinsame Plattform zum Informationsaustausch über alle Fragen der Durchführung, Bewertung, Kontrolle und der allfälligen Anpassung des Programms sowie der Abstimmung von Publizitätsmaßnahmen.

*Bindung an das nationale Haushaltsrecht:*

Wesentliche Grundlagen für die Umsetzung und Abwicklung sind die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) einschließlich der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Darin sind die Vorschriften und Verfahren sowie die Funktionen für die Förderungen von der Antragstellung über die Bewilligung bis hin zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung und der Rückforderung festgelegt. Sie werden entsprechend angewandt, wenn EU-Bestimmungen oder die genehmigten Programmdokumente nicht entgegenstehen oder andere Regelungen vorsehen. Strukturfondsmittel aus Interreg IIIA Österreich/Deutschland-Bayern werden demnach wie Mittel im Bayerischen Landeshaushalt behandelt. Dadurch unterliegen sie den üblichen Kontrollmechanismen des Landeshaushalts. Darüber hinaus wurden aufgrund der Vorgaben der EU in Art. 38 der VO 1260/99 und der VO 438/01 in Bayern Leitlinien für den Verwaltungsvollzug erarbeitet.

*Finanzkontrollstellen:*

Entsprechend den Vorgaben der VO (EG) 438/2001 wurden im federführenden StMWVT sowie in allen beteiligten Ressorts unabhängige Finanzkontrollstellen eingeführt, die die Aufgaben gem. Art. 10 bis 13 und Art. 15 der VO (EG) 438/2001 und damit interne Kontrollaufgaben wahrnehmen. Detaillierte Darstellungen hierzu erfolgen in Kapitel 1.7.

Verwaltungsexterne Kontrolle in Deutschland/Bayern

Die verwaltungsexterne Kontrolle erfolgt durch die Rechnungshöfe (insbes. den Bayerischen Obersten Rechnungshof) und die Finanzkontrolle der Europäischen Union.

Anmerkungen zu ESF-konformen Projekten

Die Abwicklung von ESF-konformen Maßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung der sich aus INTERREG IIIA ergebenden Besonderheiten (vor allem hinsichtlich der Aufgaben des Lenkungsausschusses und des Monitoringsystems) auf der Grundlage der Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme gemäß Art. 5 der VO (EG) Nr. 438/2001 für den ESF in Bayern, die der Europäischen Kommission im Juni 2001 vorgelegt wurde (vgl. Anhang Nr. VI.)

## **2. Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern**

### **2.1 Österreich**

Für die komplexen Anforderungen einer auch formal koordinierten, partnerschaftlichen Abwicklung von regionalen Förderprogrammen bietet die österreichische Rechtsordnung keine unmittelbare gesetzliche Basis.

Weder gibt es einzelne Institutionen (Bundesressorts, Länder), die im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten und mit den ihnen verfügbaren Ressourcen Programme vom finanziellen Volumen und inhaltlichen Zuschnitt der Strukturfondsprogramme allein abwickeln könnten, noch gibt es eine gemeinsame, Bund und Länder umfassende Kompetenz für Regionalpolitik.

Nach ausführlicher Diskussion der von der bestehenden Verfassungslage in Österreich zur Verfügung gestellten Regelungsmöglichkeiten wurde eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG für die geeignete Rechtsform für eine derartige Regelung eingeschätzt.

Von allen Vertragspartnern wurde eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Programme im Rahmen der regionalen Ziele 1 und 2 der EU-Strukturfonds sowie der regionalen Gemeinschaftsinitiativen in der Periode 2000-2006 geschlossen (vgl. BGBl. Nr. 147 vom 21.12.2001) und wird in der Anlage IV beigefügt.

### **2.2 Deutschland/Bayern**

Aufgrund der Verfassungslage der Bundesrepublik Deutschland sind nach Art. 30 GG für die Durchführung von Förderprogrammen mit regionalpolitischer Zielsetzung und damit auch für die INTERREG III A-Programme die Länder zuständig.

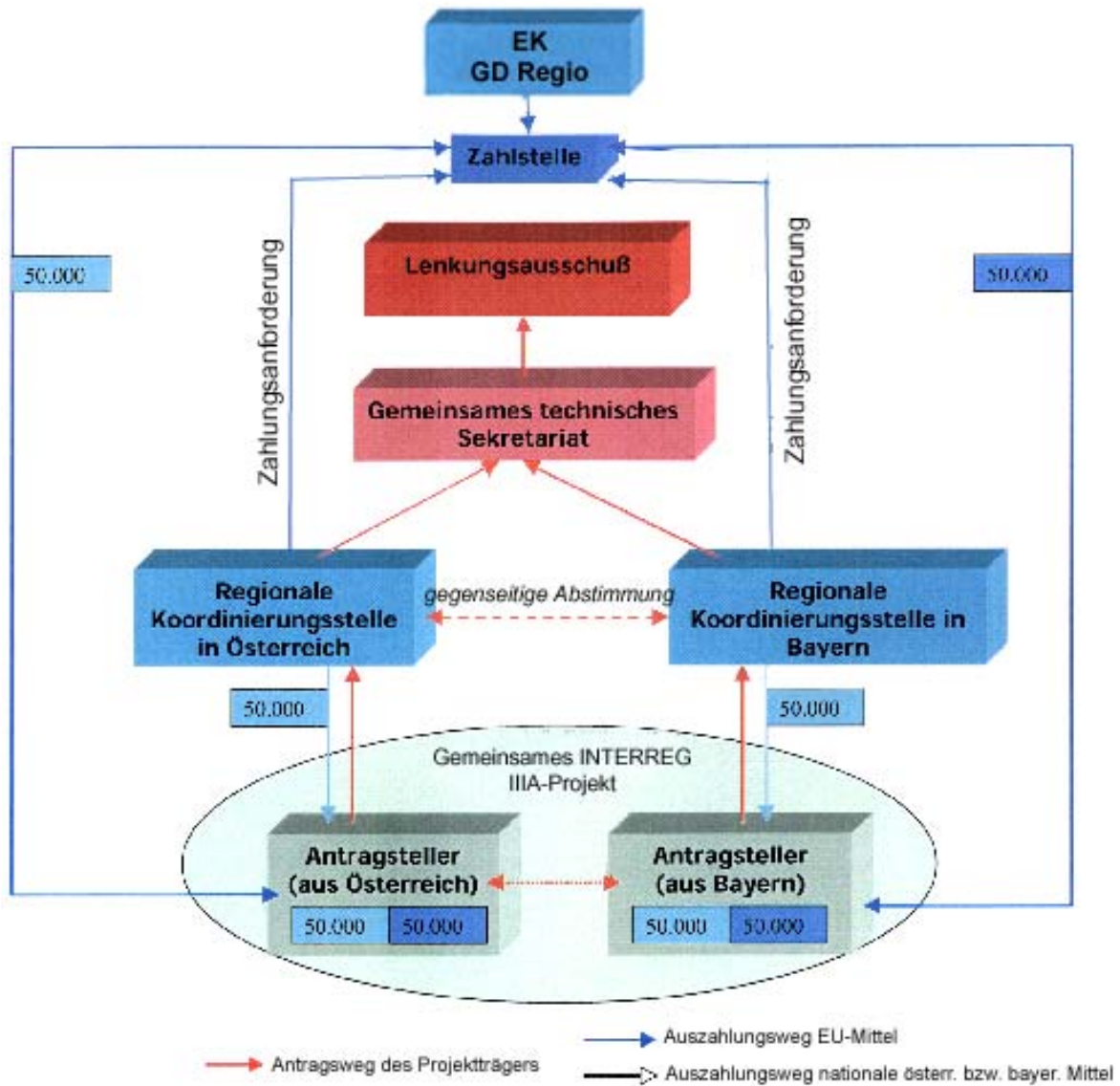
### **3. Struktur der Organisation inklusive Flussdiagramme für Finanz- und Berichtswesen**

#### **3.1 Allgemeines**

In Ergänzung zu den Regelungen der VO des Rates Nr. 1260/1999 betreffend die Aufgaben der Verwaltungsbehörde und Zahlstellen werden folgende Vereinbarungen getroffen:

- a) Die beim Land OÖ angesiedelte Verwaltungsbehörde wird in folgenden Fragen von programmstrategischer Bedeutung nur im Einvernehmen mit den RK, insbesondere dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie (StMWVT), sowie auf österreichischer Seite mit dem Bundeskanzleramt (BKA) und in Fragen der Programmfinanzierung zusätzlich im Einvernehmen mit dem Österreichischen Bundesministerium für Finanzen (BMF), tätig werden:
  - Vorbereitung von Vorschlägen für Beschlüsse des Begleitausschusses zur Änderung des Programms oder der Ergänzung zur Programmplanung;
  - Vorbereitung von bzw. gegebenenfalls Teilnahme an den jährlichen Besprechungen mit der Europäischen Kommission gemäß Art. 34 (2) der VO 1260/99;
  - Durchführung der Halbzeitbewertung gemäß Art. 42 der VO 1260/99;
- b) Das GTS erfüllt seine Aufgaben im Auftrag und in enger Abstimmung mit der VB nach den im Detail mit gesonderter Vereinbarung festzulegenden Regelungen.
- c) Die Daten über die Umsetzung des Programms werden vom GTS und (in finanzieller Hinsicht) von der ZS – in der je nach den technischen Möglichkeiten geeignetsten Form – der VB, dem BKA, dem BMF, den RK sowie den zuständigen Stellen der Europäischen Kommission zugänglich gemacht.
- d) Die VB/MS und das BKA sowie das BMF werden taggleich über alle von der ZS an die Kommission übermittelten Mittelanforderungen informiert. Die ZS informiert die VB/MS taggleich über das Einlangen von EFRE-Mitteln auf das dem Programm INTERREG IIIA Österreich – Deutschland/Bayern zugeordnete Konto der Zahlstelle. Im Falle einer Verknappung der auf dem Programmkonto der Zahlstelle verfügbaren EFRE-Mittel werden die Prioritäten für die weiteren Auszahlungen im Einvernehmen zwischen der ZS/VB und den RK festgelegt. Weiters informieren ZS/VB und RK einander wechselseitig und umgehend über allfällige Verzögerungen, Umsetzungsprobleme oder Unregelmäßigkeiten bei der finanziellen Abwicklung des Programms.
- e) Die ZS/VB übermittelt dem BMF bis Ende März jedes Jahres eine Vorausschätzung der für das Programm im laufenden und im darauffolgenden Kalenderjahr zu erwartenden Zahlungsanträge. Die Vorausschätzung umfasst fondsspezifisch die zuschussfähigen Ausgaben insgesamt sowie die EFRE-Mittel.
- f) Als Grundlage für die gemäß VO (EG) 438/2001 der Kommission vom Mitgliedstaat der Kommission vorzulegenden Berichte über die Finanzkontrolle übermitteln die RK der österr. EFRE-Finanzkontrollstelle im BKA, Abt. IV/3 und der bayerischen EFRE-Finanzkontrollstelle im BayStMWVT, EU/F (in Abstimmung mit den Finanzkontrollstellen der beteiligten Ressorts) jeweils bis spätestens zwei Monate nach Ende jedes Kalenderjahres der Programmperiode einen Bericht über die von ihnen durchgeführten Projektkontrollen im abgelaufenen Jahr und deren Ergebnisse.

### 3.2 Finanzfluss: EFRE- und nationale-Mittel



### **3. 3 Darstellung des Verwaltungs- und Kontrollsystems auf Maßnahmenebene**

Zur Darstellung des Verwaltungs- und Kontrollsystems auf der Ebene der einzelnen Maßnahmen gemäß EzP wurden von den einzelnen RK entsprechend den Vorgaben des Artikel 5, Absatz 2, lit. b) und c) der VO (EG) 438/2001 im Anhang I Angaben in tabellarischer Form zu folgenden Punkten gemacht:

- a) Projektantragsverfahren (Bekanntmachung der Fördermöglichkeiten, Beratung der Förderungsinteressenten, Entgegennahme und Prüfung der Förderungsanträge, Meldung an das Monitoring)
- b) Projektauswahlverfahren durch den bilateralen Lenkungsausschuss (LA)<sup>3</sup>
- c) Projektgenehmigungsverfahren (Förderungsentscheidung, Ausarbeitung und Abschluss des Fördervertrags/Bewilligungsbescheides über die EFRE-Mittel, Meldung an das Monitoring)
- d) Projektabrechnungs- und Kontrollverfahren (Prüfung der Projektabrechnungen, Meldungen an die Monitoringstellen, Veranlassung der Auszahlung der EFRE-Mittel, Durchführung der Auszahlung der EFRE-Mittel)
- e) Interne Kontrolleinrichtungen (Begleitausschuss, verwaltungsinterne Systemkontrollen, fonds-spezifische Systemkontrollen)
- f) Verwaltungsexterne Kontrolle (in Österreich insbesondere durch den Bundesrechnungshof und Rechnungshöfe der Länder und in Bayern insbesondere durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof)

Die Darstellung beschreibt damit zunächst die Phasen der Projektabwicklung - a), b), c) und d) - und geht dann auf die Darstellung der Kontrollmechanismen - e) und f) - ein. Außerdem erfolgt eine gesonderte Kommentierung, sofern einzelne RK gesonderte Verwaltungs- und Steuerungsaufgaben übernehmen.

Die Darstellung zeigt gleichzeitig auch

- die einzelnen Aufgaben der verantwortlichen Stellen sowie
- (sofern relevant) die entsprechenden rechtlichen Grundlagen und
- die Art der entsprechenden Dokumentation.

### **3. 4 Behandlung von Unregelmäßigkeiten**

- a) Das Vorhandensein möglicher Unregelmäßigkeiten ist laufend von allen Regionalen Koordinierungsstellen, den EU - Finanzkontrollstellen und allen weiteren abwickelnden Stellen im Zuge ihrer Kontrolltätigkeit zu prüfen.
- b) Sobald im Zuge der quartalsweisen Meldepflicht ein entsprechender Sachverhalt bekannt wird, sind die erforderlichen Schritte zur Sachverhaltsklärung einzuleiten und die RK, die Verwaltungsbehörde, die Zahlstelle und die entsprechenden EFRE – Finanzkontrollstellen in Österreich und Bayern zu informieren. Die VB hat sicherzustellen, dass die quartalsmäßigen Meldungen der RK über Unregelmäßigkeiten

---

<sup>3</sup> Gemäß Ziffer 29 und 38 der INTERREG Leitlinie wurde für das Programm INTERREG IIIA Österreich – Deutschland/Bayern ein bilateral besetzter Lenkungsausschuss als Gremium für die gemeinsame Projektauswahl aus INTERREG Projektanträgen und die koordinierte Begleitung von deren Durchführung eingerichtet (vgl. dazu folgenden Abschnitt 4.1 /d bzw. 1.3)

termingerecht bei den Finanzkontrollstellen (BKA IV/3 und StMWVT EU/F) einlangen, die diese ihrerseits an die EK bzw. OLAF melden.

- c) Nach der Klärung des Sachverhalts sind gegebenenfalls die entsprechenden (juristischen bzw. strafrechtlichen) Schritte betreffend Rückforderung von EFRE-Mitteln einzuleiten und die RK, die Verwaltungsbehörde, die Zahlstelle und die entsprechende EU - Finanzkontrollstelle zu informieren.
- d) Berichte über festgestellte Unregelmäßigkeiten und deren Weiterverfolgung sind von der jeweiligen EFRE - Finanzkontrollstelle (StMWVT, EU/F bzw. BKA, IV/3) an die Europäische Kommission und an die Zahlstelle zu übermitteln. Die jeweils verantwortlichen Regionalen Koordinierungsstellen fertigen für den eigenen Geschäftsbereich die erforderlichen Beiträge (Teilberichte) an.
- e) Die finanzielle Abwicklung und Berücksichtigung bei den jeweiligen Auszahlungsanträgen erfolgt durch die RK .

## **4. Anleitungen gemäß Artikel 2 der VO (EG) 438/2001**

### **4.1 Anleitung für die unterstützenden regionalen Koordinierungsstellen zur Abwicklung des Programms auf Projektebene**

Die Förderung einzelner Projekte aus dem Programm INTERREG IIIA Österreich - Deutschland/Bayern wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abgewickelt:

- a) Information und Beratung: Potentielle Projektträger sind von den RK ggf. in Zusammenarbeit mit dem GTS über die Ziele des Programms bzw. der Maßnahmen, die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln sowie die dabei einzuhaltenden Verfahren in geeigneter Form zu informieren. Maßnahmen zur aktiven Öffentlichkeitsarbeit werden im Einvernehmen zwischen der VB, den RK und dem GTS unter sinnvoller Einbindung allfälliger bestehender regionaler Beratungs- und Projektentwicklungseinrichtungen sowie der sonstigen, die Maßnahme kofinanzierenden/bewilligenden nationalen Förderstellen durchgeführt.
  
- b) Formelle Ansuchen um Kofinanzierung aus EFRE-Mitteln können vom Projektträger grundsätzlich bei den RK oder beim GTS eingereicht werden. Das GTS leitet eingehende Ansuchen unverzüglich an die regional in Betracht kommende/zuständige RK zur Prüfung weiter und unterstützt bei Zuordnungsproblemen eine Entscheidung über die Zuteilung von Ansuchen an eine zuständige projektkoordinierende Stelle .  
Im Falle einer öffentlichen Ausschreibung für Projektvorschläge sind alle Vorschläge an das GTS zu richten.  
Jedem Ansuchen sind schriftliche Informationen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Projektträgers (Förderungswerbers), die allf. Projektpartner, den Gegenstand des geförderten Projekts, den Standort oder (bei immateriellen Projekten) den räumlichen Wirkungsbereich des Projekts, die geplanten Projektkosten mit ihren wichtigsten Bestandteilen sowie die geplante Finanzierung (mit detaillierter Angabe allf. sonstiger öffentlicher Förderungen mit Angabe des Förderbarwerts) beizuschließen.
  
- c) Prüfung der Förderungsansuchen: Ansuchen um Kofinanzierung von Projekten im Rahmen des Programms werden von der zuständigen RK auf die Erfüllung folgender allgemeiner fachlicher und wirtschaftlicher Aspekte geprüft:
  - Wirtschaftliche und organisatorische Tragfähigkeit des Projektträgers
  - Höhe und wirtschaftliche Angemessenheit der Kosten des Projekts
  - Gesicherte Finanzierung, Angemessenheit des Verhältnisses zwischen Eigenmittel und öffentlichen Förderungen (unter Berücksichtigung der gemäß Programm möglichen EFRE-Kofinanzierung sowie aller gegebenenfalls beantragten bzw. bereits zugesagten oder in Aussicht gestellten nationalen öffentlichen Förderungen)
  - Fachpolitische Zweckmäßigkeit des Projekts (soweit erforderlich unter Einholung von Stellungnahmen anderer sachlich berührter Verwaltungsstellen).
  - Erfüllung der spezifischen INTERREG Förderungsvoraussetzungen gemäß PGI und EzP.

Weiters hat die RK die Projekte auf folgende spezifische Aspekte zu prüfen bzw. die Projektträger hinzuweisen auf die Erfüllung der Förderungskriterien für den EFRE

(gemäß der VO des Rates Nr. 1783/99) sowie auf die Zuschussfähigkeit von Ausgaben gemäß der VO der EK 1685/2000 sowie die Einhaltung sonstiger relevanter Bestimmungen des EU-Rechts (Beihilfenrecht, Vergaberegeln für öffentliche Aufträge, Umweltrecht etc.).

Das Ergebnis der Prüfung wird von der RK mit einer Förderempfehlung via Monitoringsystem im Wege des GTS dem LA zur Beschlussfassung vorgelegt.

d) Einheitliche, koordinierte Kofinanzierungsentscheidung über die EFRE-Mittel:

Die Auswahl von EFRE-Projekten und die Bemessung der EFRE-Mittel erfolgt durch den LA auf der Grundlage der Förderungsempfehlung der RK und des GTS.

Ein Projekt kann dann für eine Kofinanzierung aus INTERREG IIIA-Mitteln (nach Verfügbarkeit) in bestimmter Höhe ausgewählt werden, wenn die Prüfung ergibt, dass

- die Förderungsvoraussetzungen gemäß den im INTERREG festgelegten Mindestkriterien, den relevanten Förderungsrichtlinien und den sonstigen relevanten nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsbestimmungen gegeben sind;
- die Höhe der zu gewährenden Kofinanzierung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Gesamtförderung dem Inhalt des Projekts und der finanziellen Leistungsfähigkeit bzw. Bedürftigkeit des Projektträgers angemessen ist und – sofern relevant – die Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts (Förderobergrenzen z.B. „De minimis“, Kumulierungsregeln, Notifizierungsvorschriften) eingehalten werden;
- die Höhe der zu gewährenden EU-Kofinanzierungsmittel im Rahmen des verfügbaren Finanzrahmens des Programms bedeckt werden kann und dabei die jeweils relevanten Beteiligungsobergrenzen (für INTERREG: gemäß Art. 29 der VO Nr. 1260/99 des Rates) nicht überschritten werden.

Die formelle Entscheidung über die Gewährung der Mittel erfolgt auf Basis der vom LA getroffenen Projektauswahl nach den spezifischen Bestimmungen, die jeweils für den Strukturfonds gelten.

Die Kofinanzierungsentscheidungen über Großprojekte mit aus EFRE-Mitteln kofinanzierbaren Gesamtkosten von mehr als 50 Mio. Euro werden gemäß den Bestimmungen des Art. 26 der VO des Rates Nr. 1260/99 der EK gemeldet. Aufgrund der Programmstruktur und der Mittelverfügbarkeit sind derartige Großprojekte aber nicht vorgesehen.

e) Kofinanzierungszusage/-vertrag/ Bewilligungsbescheid über die Strukturfonds-Mittel:

Die rechtsverbindliche schriftliche Zusage über sämtliche einem Projekt gewährten EFRE-Mittel (Kofinanzierungszusage/-vertrag/-bescheid) wird von der RK ggf. in einer mit den übrigen beteiligten nationalen Förderstellen abzustimmenden Form ausgestellt. Die Kofinanzierungszusage / der Bewilligungsbescheid ist dem Projektträger zu übermitteln. In Österreich erfolgt die Annahme des Beschlusses durch ausdrückliche Erklärung. In Bayern wird der Bewilligungsbescheid als Verwaltungsakt allein durch seine Bekanntgabe rechtsgültig und wirksam. Die Kofinanzierungszusage / der Bewilligungsbescheid hat die unter lit. b) genannten Informationen über den Projektträger und das Projekt in ausreichend nachvollziehbarer Form zu enthalten und die gemäß Programm und sonstiger relevanter Rechtsgrundlagen für die Förderung anrechenbaren Kosten in räumlicher, zeitlicher und sachlicher Hinsicht zu definieren. Der Projektträger (Förderungsempfänger) ist darüber hinaus in der Kofinanzierungszusage / dem Bewilligungsbescheid zur Einhaltung der allgemeinen Auflagen und Bedingungen lt. nachfolgender Darstellung - Abschnitt 4.2 - Allgemeine Verpflichtungen der jeweiligen Empfänger von Strukturfondsmitteln in Österreich und Bayern - zu verpflichten. Die

rechtswirksame Zusage einer Kofinanzierung aus EFRE-Mitteln (einschließlich budgetärer Mittelbindung) ist von der RK mit den vorgesehenen Daten an die Monitoringstelle zu melden.

- f) Prüfung der Abrechnungen: Nur tatsächlich getätigte, förderfähige Ausgaben (oder diesen gemäß EU-Recht als gleichwertig anerkannte Kosten) können aus EFRE-Mitteln kofinanziert werden. EFRE-Mittel werden daher nur auf der Grundlage von Rechnungen samt Zahlungsbelegen (oder gleichwertigen Buchungsbelegen), die dem Förderungsempfänger, dem geförderten Projekt und dem festgelegten Förderzeitraum zugerechnet werden können, ausbezahlt. Um dies sicherzustellen, hat der Förderungsempfänger eine Abrechnung der anrechenbaren Gesamtkosten und die Finanzierung des kofinanzierten Projekts samt Belegsverzeichnis jener Förderstelle vorzulegen, welche die Förderungszusage / den Bewilligungsbescheid ausgestellt hat, die von dieser durch Belegskontrolle sowie - je nach Art des Projekts - gegebenenfalls auch in Form von Kontrollen vor Ort bzw. durch Einholung entsprechender Projektberichte o.ä. auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit geprüft wird.

Die Interpretation der Prüferfordernisse gem. VO (EG) 438/2001 ist seitens der Finanzkontrollbehörden in Bayern und Österreich unterschiedlich: Die Prüfung der Voraussetzungen und die Genehmigung von Auszahlungen durch die Bewilligungsstelle erfolgt auf bayerischer Seite auf der Grundlage von Übersichtslisten der bereits tatsächlich bezahlten Rechnungen (erforderlich ist eine stichprobenartige Prüfung) oder bezahlten Originalrechnungen (erforderlich ist dann, Rechnungskopien zu erstellen und bei der Bewilligungsstelle aufzubewahren) oder von Rechnungskopien mit Bestätigung durch Bank oder durch einen Steuerberater (erforderlich ist dann ebenfalls, die Rechnungskopien bei der Bewilligungsstelle aufzubewahren). In Österreich erfolgt die Prüfung der Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise zu 100 %.

Eine ausreichende personelle (und gegebenenfalls auch organisatorisch-funktionale) Trennung von Prüf- und Kontrollaktivitäten von Aktivitäten der Projektberatung und insbesondere Projektentwicklung ist von den regionalen Koordinierungsstellen in den Ländern sicherzustellen, um Rollenkonflikte zu vermeiden und das Risiko von Unregelmäßigkeiten zu minimieren.

In jenen Fällen, in denen eine nationale Kofinanzierung eines Projekts nicht nur durch die regionalen Koordinierungsstellen in den Ländern, sondern auch durch andere Förderstellen erfolgt, sollte im Interesse einer vereinfachten Abwicklung darauf hingewirkt werden, dass die Prüfung der Gesamtabrechnung des Projekts nur durch eine der beteiligten Stellen erfolgt und diese Abrechnung auch von den anderen Förderstellen anerkannt wird.

- g) Auszahlung der Strukturfonds-Mittel: Nach Prüfung der Projektdurchführung und der Abrechnung übermittelt die RK der zahlungsdurchführenden Stelle das Prüfergebnis und eine Bestätigung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit der (Zwischen- oder End-) Abrechnung und weist sie an, die gemäß Abrechnung gebührenden EFRE-Mittel auszuzahlen. Diese Bestätigung der RK wird auf Einzelprojektebene abgegeben und umfasst die Prüftatbestände gemäß Artikel 9 Absatz 2 lit.b der Verordnung (EG) der Kommission Nr. 438/2001. Die zahlungsdurchführende Stelle zahlt auf Basis dieser Anweisung die EFRE-Mittel unverzüglich an die Projektträger aus und verständigt die RK von der Auszahlung der Mittel. In sachlich begründeten Sonderfällen kann im Einvernehmen zwischen VB und RK ein davon abweichender Zahlungsmodus vereinbart werden.

Die Projektdaten gemäß (Zwischen- oder End-) Abrechnung sind von der RK der Monitoringstelle zu melden. Auf Basis aggregierter Daten aus dem Monitoring, insbesondere der bestätigten tatsächlichen Ausgaben, erstellt die ZS die Ausgabenbescheinigungen und –erklärungen und Zahlungsanträge gemäß Anhang II der Verordnung (EG) der Kommission Nr. 438/2001.

Im Falle des Eintretens von Rückzahlungstatbeständen (siehe nachfolgenden Punkt 4.2, Unterpunkt 9) hat die für das Projekt zuständige RK die Rückzahlung durch den Projektträger auf das für das Programm INTERREG IIIA Österreich-Deutschland/Bayern eingerichtete Konto der Zahlstelle bzw. zahlungsdurchführenden Stelle zu veranlassen.

h) Prüfung des Verwendungsnachweises und Schlusszahlung auf Projektebene: Durch die jeweilige Bewilligungsstelle erfolgt auf der Grundlage entsprechender Belege<sup>4</sup> die Prüfung des Verwendungsnachweises für jedes Projekt. (In der Regel handelt es sich dabei um den Endverwendungsnachweis; ein Zwischenverwendungsnachweis erfolgt auf Anforderung im Einzelfall.) Die Verwendungsnachweisprüfung stellt eine umfassende Kontrolle der Projekte dar. Dies beinhaltet im Wesentlichen die folgenden Aspekte:

- Vollständigkeit und Einhaltung der formalen Kriterien.
- Übereinstimmung mit den Bewilligungsdaten, d.h. insbes. Vorhabensbeginn nach Bewilligung der Zuwendung bzw. Zustimmung zum vorzeitigen Beginn, zweckentsprechende Verwendung der Mittel, Erreichen des Verwendungszwecks, Erfüllung von Auflagen und Bedingungen, sachliche und rechnerische Richtigkeit, Einhaltung der Vergabevorschriften, Einhaltung der jeweils nationalen Rechtsvorschriften und der EU-Vorschriften.
- Die Schlusszahlung an den Projektträger darf nur auf der Grundlage des abschließend geprüften Verwendungsnachweises erfolgen. Ist der Verwendungsnachweis noch nicht abschließend geprüft, so kann nur im Einzelfall und nur unter den folgenden Voraussetzungen eine Teilauszahlung der vom Projektträger beantragten Schlusszahlung erfolgen: 1) der Antrag des Projektträgers auf Schlusszahlung ist gemäß 4.1 f), g) zu prüfen; 2) der Einbehalt an EU-Mitteln ist so zu bemessen, dass nach menschlichem Ermessen keine Rückforderung von EU-Mitteln zu erwarten ist und 3) in den Förderakt ist ein Vermerk aufzunehmen, in dem die Vornahme der Teilauszahlung und deren Höhe begründet wird.

i) Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle: Die RK haben hinsichtlich der EFRE-kofinanzierten Projekte in Abstimmung mit der VB und dem GTS den mit der Finanzkontrolle betrauten Organen der EU, Österreichs und Deutschlands/Bayerns alle relevanten Informationen über die Programmabwicklung auf der Maßnahmen- bzw. Projektebene jederzeit zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtungen des Förderungsempfängers Unterpunkte 1 bis 6 im nachfolgenden Punkt 4.2, Österreich gelten sinngemäß auch für die VB und die österreichischen RKs; für die bayerischen RKs gelten sinngemäß die Ausführungen zu Punkt 4.2, Bayern.

Die VB, die RK und die ZS sind verantwortlich für die Einhaltung der vorstehend genannten, jeweils für ihren Bereich relevanten Anforderungen an eine ordnungsgemäße finanzielle Abwicklung des Programmes bzw. für die aus einer allfälligen Nichteinhaltung entstehenden Nachteile.

<sup>4</sup> Vgl. dazu die Ausführungen unter 4.1 f).

## **4.2 Allgemeine Verpflichtungen der jeweiligen Empfänger von Strukturfondsmitteln in Österreich und Bayern**

### Allgemeines:

Die Ausführungen zu den allgemeinen Verpflichtungen der jeweiligen Empfänger von Strukturfondsmitteln werden im Rahmen dieses gemeinsamen Dokumentes getrennt für Österreich und Bayern abgehandelt, da die nationalen Rechtsgrundlagen, auf denen die Förderverträge / Bewilligungsbescheide beruhen, unterschiedlich sind. Die in Österreich geschlossenen Förderverträge beruhen auf privatem Recht. Die bayerischen Förderbescheide stellen hingegen einen Verwaltungsakt dar und beruhen somit auf öffentlichem Recht. Im Ergebnis werden den Empfängern von Strukturfondsmitteln in Österreich und Bayern –abgesehen von geringfügigen Auslegungsunterschieden- die gleichen Bedingungen auferlegt.

### Österreich:

1. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, alle Ereignisse, welche die Durchführung des kofinanzierten Projekts verzögern, behindern oder unmöglich machen, sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber den in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten (z.B. Änderung des Projektinhalts, Änderung der Projektpartner, Inanspruchnahme zusätzlicher Fördermittel), der Förderstelle unverzüglich anzuzeigen.
2. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege bis zum 31.12. 2012 entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.
3. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, über die in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Berichte hinaus bis zum 31.12. 2012 Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie den beteiligten österreichischen Förderungsgebern und dem österreichischen Rechnungshof oder mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen bzw. erteilen zu lassen.
4. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie den beteiligten österreichischen Förderungsgebern, des österreichischen Rechnungshofes und entsprechender Kontrolleinrichtungen auf Landesebene bis zum 31.12. 2012 Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgan entscheidet
5. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie den beteiligten österreichischen Förderungsgebern und des österreichischen Rechnungshofes während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden gegen Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Messungen und Untersuchungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten.
6. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, bei Veröffentlichungen über das Projekt sowie (im Falle einer Förderung von Infrastrukturinvestitionen mit Gesamtkosten von

mehr als 3 Mio. €) durch die Anbringung geeigneter Informationstafeln auf die Kofinanzierung aus Strukturfondsmitteln hinzuweisen.

7. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, bei Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblättern, Mitteilungsblättern) über die von den Strukturfonds kofinanzierten Interventionen auf das Vorsatzblatt sowohl einen gut sichtbaren Hinweis auf die Beteiligung der Europäischen Union und gegebenenfalls des betreffenden Fonds als auch das europäische Emblem, falls ein nationales oder regionales Emblem verwendet wird, anzubringen.
8. Die Abtretung (Zession) von Ansprüchen aus Zusagen nach dieser Richtlinie ist unzulässig und gegenüber der Förderstelle, der Republik Österreich und der Europäischen Union unwirksam.
9. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, insbesondere falls die Europäische Kommission dies verlangen sollte, über Aufforderung durch die Förderstelle bereits erhaltene Förderungsbeträge unverzüglich rückzuerstatten, wenn:
  - a) das geförderte Projekt nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
  - b) die Richtigkeit der Endabrechnung und damit die Berechtigung zur Inanspruchnahme der EU-Kofinanzierung vor dem 31.12.2012 nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungsempfängers verlorengegangen sind, oder
  - c) (im Falle einer Investitionsförderung) über das Vermögen des Förderungsempfängers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Projekts oder innerhalb von 3 Jahren nach Projektabschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird und dadurch insbesondere die Programmziele nicht erreichbar oder gesichert erscheinen, oder der Betrieb des Förderungsempfängers innerhalb dieser Frist eingestellt wird, oder
  - d) Organe und Beauftragte der Europäischen Kommission oder der mit der Abwicklung der EU-Mittel betrauten Stellen in Österreich über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
  - e) der Förderungsempfänger vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist, oder
  - f) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist, oder
  - g) der Förderungsempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert hat, oder
  - h) die EU-Mittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden, oder
  - i) das Zessionsverbot (Unzulässigkeit der Abtretung von Ansprüchen aus Zusagen nach diesem Programm) nicht eingehalten wurde, oder
  - j) Bestimmungen des EU-Rechts (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen sowie des Umweltschutzes und der Gleichbehandlung von Mann und Frau) nicht eingehalten wurden.
  - k) die Zustimmung im Sinne des § 7, Abs. 1, Z.2 des Datenschutzgesetzes widerrufen wurde, oder
  - l) sonstige in diesem Programm oder in der Kofinanzierungsvereinbarung festgelegte Förderungsvoraussetzungen oder Verpflichtungen, insbesondere solche, die die

Erreichung der Programmziele sichern sollen, vom Förderungsempfänger nicht eingehalten worden sind.

In den unter lit. d - i genannten Fällen erfolgt eine Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages vom Tag der Auszahlung an in der Höhe von 3 Prozent über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der österreichischen Nationalbank. In den übrigen genannten Fällen ist eine gleiche Verzinsung für den Fall vorzusehen, dass den Förderungsempfänger oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der EU-Kofinanzierung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des kofinanzierten Projektes bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft. Trifft in diesen zuletzt genannten Fällen den Förderungsempfänger oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der EU-Kofinanzierung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des kofinanzierten Projekts bedient hat, kein Verschulden, so ist der zurückgeforderte Betrag mit 4 % p.a. zu verzinsen.

Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der EU-Kofinanzierung einer der genannten, eine Rückerstattung der Förderung begründeten Umstände eintritt, wird die weitere Förderung eingestellt und erlischt der Anspruch auf Auszahlung der noch nicht geleisteten Teilbeträge.

Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

#### Bayern:

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt – soweit keine vorrangigen Vorschriften der EU zu berücksichtigen sind - nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO enthalten Vorgaben insbesondere zu folgenden Bereichen:

- Bewilligungsvoraussetzungen
- Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung
- Antragsverfahren
- Bewilligung
- Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (vgl. unten)
- Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung
- Überwachung der Verwendung
- Prüfung des Verwendungsnachweises

(Zwingender) Bestandteil jedes Zuwendungsbescheids sind vorgegebene Allgemeine Nebenbestimmungen. Für den Bereich von INTERREG sind dies je nach Zuwendungsempfänger die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) - vgl. hierzu die Anlage V. In diesen Nebenbestimmungen im Sinne des Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sind die verwaltungsmäßigen Aufgaben und Pflichten an die Zuwendungsempfänger festgelegt und betreffen folgende Regelungsbereiche:

- Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Vergabe von Aufträgen
- Verwendung von zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenständen bzw. Inventarisierungspflicht bei institutioneller Förderung
- Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Buchführung (nur bei institutioneller Förderung)
- Nachweis der Verwendung
- Prüfung der Verwendung
- Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Die einschlägigen EU-Bestimmungen sind in den Nebenbestimmungen bei der Förderung aus Mitteln des Europäischen Regionalfonds (EFRE) - vgl. hierzu die Anlage V - enthalten bzw. werden in den jeweiligen Bewilligungsbescheid aufgenommen.

## **5. Interne Verfahrenshandbücher (Verweise)**

Wie bereits unter Punkt 4 dieser Darstellung beschrieben, bestehen sehr detaillierte Verfahrensvorschriften für die Abwicklung der einzelnen Projekte mit Strukturfondsbeteiligung (von der Beantragung bis zur Auszahlung samt Überprüfungen).

Diese Bestimmungen sind einerseits im Programmplanungsdokument (Kapitel 9 Verwaltungs- und Finanzstrukturen zur Durchführung des INTERREG IIIA Programms Österreich - Deutschland/Bayern) enthalten sowie auch Gegenstand der Vereinbarung gem. Punkt 2 dieser Darstellung.

Für die Kontrollen gem. Artikel 10 der VO (EG) 438/2001 sind folgende Verfahren vorgesehen:

### Österreich:

- Das Handbuch „Leitlinien für die innere Revision in der Bundesverwaltung“ normiert die Grundsätze der Überprüfung durch die jeweiligen österreichischen Prüfstellen. Allerdings werden/wurden für die Überprüfung der Strukturfondsmittel insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 10 der VO (EG) 438/2001 zusätzliche Grundsätze und Verfahren vorgesehen.

Für den Bereich des EFRE wurde 1997 zur Erfüllung der Verpflichtungen gem. Artikel 23 Abs. 1 der VO (EWG) 4253/88 sowie der in Österreich diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen gem. VO (EG) 2064/97 ein Handbuch zur Überprüfung der EFRE-Mittel ausgearbeitet. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird dieses Handbuch überarbeitet und an die neuen Bestimmungen der VO (EG) 1260/1999 sowie den Durchführungsbestimmungen gem. VO (EG) 438/2001 angepasst.

### Bayern:

- Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie sowie das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wurden vom Ministerrat (Ministerratssitzung vom 01.08.2000) beauftragt, Leitlinien für den Verwaltungsvollzug der EU-Strukturfonds zu erstellen. Die Erfordernisse für eine verordnungskonforme Umsetzung der entsprechenden EU-Verordnungen wurden in dem Arbeitskreis "Finanzkontrollen bei EU-Strukturfonds-Interventionen" in der Bayerischen Staatskanzlei erarbeitet. Das Ergebnis des Arbeitskreises ist in einem Protokoll der StK festgehalten. Bestandteil der Umsetzungsleitlinien ist u.a. ein detailliertes Ablaufschema (mit spezifischen Regelungen für den EFRE bzw. den ESF) für alle aus den EU-Strukturfonds geförderten Projekte. Protokoll und Ablaufschema wurden allen an der Umsetzung der EU-Strukturfonds beteiligten Ministerien übermittelt. Die in dieser Arbeitsgruppe, die in der bayerischen Staatskanzlei ausdrücklich für die Umsetzung der Finanzkontrollverordnung bei EU-Strukturfondsinterventionen eingerichtet wurde, erarbeiteten Verwaltungsverfahren für EU-kofinanzierte Projekte/Operationen beinhaltet u.a. eine detaillierte Beschreibung des Verwaltungsverfahrens (anhand eines Ablaufschemas). Dieses Ablaufschema – vgl. hierzu die Anlage 5 - wurde an alle zuständigen Stellen bzw. an die beteiligten Ministerien zur Weiterleitung an die jeweils zuständigen Stellen übermittelt. Dieses Ablaufschema gilt dem Grundsatz nach auch für INTERREG IIIA, wobei hier insbesondere für das Programm INTERREG Bayern - Österreich einige (v.a. organisatorische) Besonderheiten zu beachten sind. Diese Besonderheiten ergeben sich aus den Ausführungen dieses Dokumentes (Darstellung des Verwaltungs- und Kontrollsystems).

Allgemeine Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung in Bayern ist die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung - BayHO). Diese ist weitgehend identisch mit den Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder. Umgeben wird die BayHO von einer Vielzahl von Rechts- und Verwaltungsvorschriften wie jährliches Haushaltsgesetz, Rechnungshofgesetz, Haushaltsaufstellungsrichtlinien, jährliche Haushaltsvollzugsvorschriften sowie insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung, die als Richtschnur für das Handeln der Verwaltung im Rahmen der Bayerischen Haushaltsordnung anzusehen sind.

## 6. Beschreibung der Buchführungs- und Informationssysteme

Das Monitoring zur Erfassung der Daten gemäß Art. 34, Abs. (1), lit. a der VO des Rates Nr. 1260/99 in Verbindung mit Anhang 4 der VO (EG) 438/2001 wird bei der Monitoringstelle (ERP-Fonds) angesiedelt (siehe Kapitel 1.6). Diese Funktionen wurden vom Land Oberösterreich im Rahmen eines Werkauftrages vergeben und werden vom ERP-Fonds (Datensammlung) und dem Gemeinsamen Technischen Sekretariat für das Programm (Datenaufbereitung, -auswertung) wahrgenommen.

Die elektronische Erfassung der Daten auf der Ebene der einzelnen Projekte/Operationen erfolgt durch die einzelnen unterstützenden regionalen Koordinierungsstellen. Dabei gelangt – in Anwendung des Anhangs 4 der VO (EG) 438/2001 – folgender Datenkatalog zum Einsatz (Quelle ERP-Fonds):

Im EFRE-Monitoring vorgesehen	1.UMFANG DER DER KOMMISSION AUF ANFRAGE ZUM ZWECK VON AKTEN-UND VOR-ORT-KONTROLLEN ZUR VERFÜGUNG ZU STELLENDEN INFORMATIONEN ÜBER OPERATIONEN
✓	Feld 1 Operationelles Programm/Einheitliches Programmplanungsdokument, CCI-Code (siehe „Code commun d’identification“)
✓	Feld 2 Operationelles Programm/PGI, Name
✓	Feld 3 Schwerpunkt (oder Technische Hilfe),Code
✓	Feld 4 Schwerpunkt (oder Technische Hilfe),Name
✓	Feld 5 Programmkomponente (Maßnahme, Untermaßnahme, Aktion usw.),Code
✓	Feld 6 Programmkomponente (Maßnahme, Untermaßnahme, Aktion usw.),Name
✓	Feld 7 Strukturfond
✓	Feld 8 Zahlstelle
✓	Feld 9 Verwaltungsbehörde
✓	Feld 10 Zwischengeschaltete Stelle(n)(nicht Verwaltungsbehörde),der/denen der Endbegünstigte seine Ausgaben erklärt
✓	Feld 11 Operation, Code
✓	Feld 12 Operation, Bezeichnung
✓	Feld 13 Name der Region, wo die Operation durchgeführt wird
✓	Feld 14 Region, Code
✓	Feld 15 Kurzbeschreibung der Operation
✓	Feld 16 Beginn des Zeitraums der Zuschussfähigkeit von Ausgaben
✓	Feld 17 Ende des Zeitraums der Zuschussfähigkeit von Ausgaben
✓	Feld 18 Behörde, die den Zuwendungsbescheid ausgestellt hat
✓	Feld 19 Datum des Zuwendungsbescheids
✓	Feld 20 Endbegünstigter, Referenznummer
✓	Feld 21 Einrichtung oder Unternehmen, die/das für die Durchführung der Operation gegenüber dem Endbegünstigten verantwortlich ist (wenn nicht selbst Endbegünstigter),Referenznummer
nicht relevant	Feld 22 Währung (wenn nicht Euro)
	Feld 23 Gesamtkosten der Operation
✓	Feld 24 Zuschussfähige Gesamtkosten der Operation
✓	Feld 25 Für die Kofinanzierung in Betracht zu ziehende Ausgaben
✓	Feld 26 Beteiligung der Gemeinschaft
✓	Feld 27 Beteiligung der Gemeinschaft in %(falls zusätzlich zu Feld 26 aufgezeichnet)
✓	Feld 28 Nationale öffentliche Beteiligung
✓	Feld 29 Nationale öffentliche Beteiligung: staatliche Ebene
✓	Feld 30 Nationale öffentliche Beteiligung: regionale Ebene
✓	Feld 31 Nationale öffentliche Beteiligung: lokale Ebene
✓	Feld 32 Sonstige nationale öffentliche Mittel
✓	Feld 33 Private Finanzierung
✓	Feld 34 Finanzierung durch die EIB
nicht relevant	Feld 35 Sonstige Finanzierung
✓	Feld 36 Intervention nach Kategorie oder Sub-Kategorie
✓	Feld 37 Lage in städtischem/ländlichem Raum
✓	Feld 38 Auswirkungen auf die Umwelt
✓	Feld 39 Auswirkungen auf die Gleichberechtigung

✓	Feld 40 Indikator
✓	Feld 41 Maßeinheit des Indikators
✓	Feld 42 Indikatorzielwert für die Operation
✓	Feld 43 Operation, Code (=Feld 11)
✓	Feld 44 Operation, Bezeichnung (=Feld 12)
✓	Feld 45 Referenznummer der Ausgabenmeldung
✓	Feld 46 Als zuwendungsfähig zur Kotfinanzierung gemeldeter Betrag
✓	Feld 47 Beteiligung der Gemeinschaft
✓	Feld 48 Beteiligung der Gemeinschaft in %(falls zusätzlich zu Feld 47 aufgezeichnet)
✓	Feld 49 Nationale öffentliche Beteiligung
✓	Feld 50 Nationale öffentliche Beteiligung: staatliche Ebene
✓	Feld 51 National öffentliche Beteiligung: regionale Ebene
✓	Feld 52 Nationale öffentliche Beteiligung: lokale Ebene
✓	Feld 53 Sonstige nationale öffentliche Mittel
✓	Feld 54 Private Finanzierung
✓	Feld 55 Finanzierung der EIB
nicht relevant	Feld 56 Sonstige Finanzierung
✓	Feld 57 Name der die Ausgaben meldenden Einrichtung, falls nicht Endbegünstigter
✓	Feld 58 Buchungsdatum (Datum, an dem die Unterlage erstellt wurde)
✓	Feld 59 Ort, an dem die einzelnen Belege zu der Ausgabenmeldung des Endbegünstigten aufbewahrt sind
✓	Feld 60 Beginn des Zeitraums, in dem die Ausgaben getätigt wurden
✓	Feld 61 Ende des Zeitraums, in dem die Ausgaben getätigt wurden
✓	Feld 62 Von den gemeldeten Ausgaben abgezogene Einnahmen (falls zutreffend)
✓	Feld 63 Aufgrund von Finanzkorrekturen vorgenommene Abzüge (falls zutreffend)
✓	Feld 64 Von der Zahlstelle gemeldete und bescheinigte Ausgaben (Euro)
✓	Feld 65 Datum der Ausgabenerklärung der Zahlstelle (Datum d. Zahlung an Endempfänger)
nicht relevant	Feld 66 Verwendete(r) Euroumrechnungskurs(e) – alle Angaben werden in € erfasst
✓	Feld 67 Datum von Vor-Ort-Prüfung (falls zutreffend)
✓	Feld 68 Einrichtung, die die Vor-Ort-Prüfung durchführte
✓	Feld 69 Indikator (=40)
✓	Feld 70 Maßeinheit des Indikators (=41)
✓	Feld 71 Grad der Zielerreichung für die Operation am Zeitpunkt der Ausgabenmeldung (%)
	Feld 72 Grad der Zielerf. f. d. Op. Am Zeitpunkt der Ausgabenmeldung im Vergl. z. im Plan vorausgesehenen Fortschritt (%)
	Feld 73 Zahlungsbetrag
	Feld 74 Referenznummer der Zahlung
	Feld 75 Datum der Zahlung
	Feld 76 Datum der Buchung
	Feld 77 Ort, an dem die einzelnen Belege zu der vom Endbegünstigten getätigten Zahlung aufbewahrt sind
	Feld 78 Name des Zahlungsempfängers (Lieferant von Wirtschaftsgütern und Dienstleistungen, Unternehmer)
	Feld 79 Referenznummer des Zahlungsempfängers

## **Abkürzungsverzeichnis:**

Abt.	Abteilung
BA	Begleitausschuss
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
Bay StK	Bayerische Staatskanzlei
Bay StMAS	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen
Bay StMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
Bay StMLU	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
Bay StMUK	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Bay StMWFK	Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Bay StMWVT	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
BKA	Bundeskanzleramt (Österreich)
BMF	Bundesministerium für Finanzen (Österreich)
B-VG	Bundesverfassungsgesetz (Österreich)
EFRE	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung
EK	Europäische Kommission
EzP	Ergänzung zur Programmplanung
FS	Förderstelle (von einer RK beauftragte öffentliche Förderstelle)
GD Regio	Generaldirektion Regio
GG	Grundgesetz (deutsches)
GTS	Gemeinsames Technisches Sekretariat
iVm	,in Verbindung mit'
LA	Lenkungsausschuss
LReg	Landesregierung
L-VG	Landesverfassungsgesetz
MS	Monitoringsstelle
OLAF	Amt für Betrugsbekämpfung
PGI	Programm im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative
RH	Rechnungshof
RK	Regionale Koordinierungsstelle
SF	Strukturfonds
VB	Verwaltungsbehörde
ZS	Zahlstelle

# ANHÄNGE